

**Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie**

19/SN-45/ME
 A-1015 Wien, Mahlerstraße 6
 Postfach 10
 Telefon 51 507 / *
 Klappe:
 24
 Sachbearbeiter:
 OR Frischengruber

GZ: 31 2100/7-III/1/87

An das
 Präsidium des
 Nationalrates

Parlament
 1010 Wien
 =====

Bitte bei Antwort immer die Geschäftszahl anführen.

ZL	GESETZENTWURF
	45 GE/9.87
Datum:	11. SEP. 1987
Verteilt:	14.9.1987 Ressort

St. Klause

a.f.

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (Namensänderungsgesetz - NÄG); Begutachtungsverfahren.
 Stellungnahme des Katholischen Familienverbandes

Bezug: 10.649/38-IV/4/87 des Bundesministeriums für Inneres, Schreiben vom 30. Juni 1987

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie beeckt sich, im Nachhang zu seiner Stellungnahme vom 25. August 1987 zu dem im Gegenstand genannten Gesetzentwurf 25 Ausfertigungen der ihm verspätet zugekommenen Stellungnahme des Katholischen Familienverbandes nachzurichten.

10. September 1987
 Für den Bundesminister:
 i.V. Dr. FINDER

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

Katholischer Familienverband Österreichs

Wien, 27. 8. 1987

Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und Familie
Abt. II/2

Mahlerstraße 6
1015 Wien

Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie
Eing.am 10. Sep. 1987
ZL.312100/7 Beilg. 8

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen

GZ. 22 0839/7-II/2/87

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Katholische Familienverband Österreichs dankt für die Übersendung des oben angeführten Entwurfes und nimmt dazu folgendermaßen Stellung:

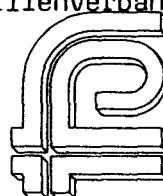
Nach der Bestimmung des § 4 des Entwurfes soll sich die einem Ehegatten bewilligte Änderung des Familiennamens nur dann auf den Ehegatten erstrecken, wenn dieser dem Personenkreis des § 1 Abs. 1 Entw. angehört, also nicht, wenn dieser ausländischer Staatsbürger ist. Diese Regelung steht nach Ansicht des Katholischen Familienverbandes Österreichs in einem unüberbrückbaren Spannungsverhältnis zur Forderung des § 93 Abs. 1 erster Satz ABGB nach einem einheitlichen Familiennamen, welche nach Kenntnis des Katholischen Familienverbandes auch für Ehen von Österreichern mit Ausländern gilt. Der Hinweis in den Erläuterungen auf die mangelnde Hoheitsgewalt gegenüber Ausländern erscheint dem Katholischen Familienverband Österreichs in diesem Zusammenhang - schon im Hinblick auf die zitierte Bestimmung des § 93 ABGB - nicht zwingend.

Für den Katholischen Familienverband Österreichs ist es aber auch nicht nachvollziehbar, warum zwar bei Eingehen der Ehe der uneingeschränkte Zwang zum gemeinsamen Familiennamen besteht, im Falle der Änderung desselben hingegen aus wirtschaftlichen Gründen (warum nicht auch aus immateriellen ?) hievon Abstand genommen werden kann.

Der Katholische Familienverband Österreichs ersucht um Berücksichtigung seiner Stellungnahme.

Für den
Katholischen Familienverband Österreichs

Heinrich Gotsmy
Heinrich Gotsmy
Generalsekretär



F. Stadler
Dr. Franz Stadler
Präsident

Generalsekretariat, 1010 Wien, Spiegelgasse 3, Telefon 51 552/201 (Durchwahl): 1. mille

Bankverbindungen: Österreichische Länderbank AG, Kto.-Nr. 222 110 765
Raiffeisenbank Wien, Kto.-Nr. 2.047.371
Bankhaus Scheihammer & Schattera, Kto.-Nr. 13.915
DVR-Nr. 0116858/091280

Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie
Eing.am 1987 -09- - 3
ZL.22 0839/10 Beilg. 8